Ge-Jo

N I E D E R S C H R I F T

Gremium	Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss
Sitzungsnummer	UVE/016/2017
Datum	Dienstag, den 12.09.2017
Sitzungsbeginn	18:00 Uhr
Sitzungsende	19:15 Uhr
Sitzungsort	Sitzungsraum Nr. 003/004 des Neuen Rathauses

Anwesend:

vom Gremium

Dr. Barbara Greis	Ausschussvorsitzende	Bündnis 90/Die Grünen
Dr. Ulrike Göttlicher-Göbel	Stadtverordnete	SPD
Christopher Bursukis	Stadtverordneter	SPD; i.V.f. Stv. Dr. Ihmels
Sandra Ihne-Köneke	Fraktionsvorsitzende	SPD
Karl-Heinz Kinkler	Stadtverordneter	SPD
Klaus Breidsprecher	Stadtverordneter	CDU; i.V.f. Stve. Groß
Matthias Hundertmark	Stadtverordneter	CDU
Björn Höbel	Stadtverordneter	CDU
Dunja Boch	Stadtverordnete	FW
Dr. Christoph Wehrenfennig	Stadtverordneter	FDP

vom Magistrat

Norbert Kortlüke	Stadtrat

von der Verwaltung

Armin Schäffner	Stadtreinigung Wetzlar
Michael Bietz	Stadtreinigung Wetzlar

vom Büro der Stadtverordnetenversammlung

Herr Gerner, als Schriftführer
Frau John

entschuldigt fehlte

Stve. Fritz, NPD-Fraktion

AV Dr. G r e i s eröffnete die Sitzung, begrüßte die Anwesenden und stellte fest, dass gegen die Form und Frist der Einladung keine Einwendungen erhoben wurden und dass der Ausschuss mit 10 Mitgliedern beschlussfähig ist.

Die Ausschussmitglieder bestätigten einstimmig die nachstehende

Tagesordnung:

1 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wetzlar (Straßenreinigungssatzung)
Vorlage: 0664/17 - I/218

2 Ausbau 'Wetzlarer Straße' sowie einem Teilstück der 'Rechtenbacher Straße' (OD Münchholzhausen) inkl. Erneuerung der Kanalisation
Vorlage: 0684/17 - I/223
Mitteilungsvorlage

3 Ausbau 'Bahnhofstraße Dutenhofen vom vorhandenen Ausbau 'Kirchstraße/Backhausplatz' bis zur 'L3285/Garbenheimer Straße'
Vorlage: 0686/17 - I/224
Mitteilungsvorlage

4 Mitteilungen, Anfragen, Niederschrift vom 15.08.2017

5 Verschiedenes

Zu 1 Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wetzlar (Straßenreinigungssatzung) Vorlage: 0664/17 - I/218

Herr S c h ä f f n e r erläuterte den Änderungsbedarf an der Straßenreinigungssatzung. Diese stamme in ihrer Erstfassung aus dem Jahr 1982 und sei letztmals im Dezember 2013 geändert worden. Wesentliche Gründe für eine Neufassung seien gewesen:

- Nicht berücksichtigte Rechtsprechung, insbesondere Schaffung einer Regelung für die Durchführung des Winterdienstes im Bereich von Straßen ohne äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzte Gehwege (auf beiden Seiten je ein Gehwegstreifen von 1,5 m - Folge eines Urteils des OLG Ffm vom 20.01.2014).

- Klarstellung, dass Treppenanlagen einen Teil von Gehweganlagen darstellen.

- Anpassung an die neue Rechtschreibung oder Verwendung einer deutlicheren Formulierung als zuvor.

Herr S c h ä f f n e r wies darauf hin, dass die Höhe der im Jahr 2001 festgesetzten Jahresgebühren nicht verändert worden sei.

Auf Frage von Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g bestätigte Herr S c h ä f f n e r, dass sich die Reinigungspflicht unter anderem auf Fahrbahnen einschließlich Seitenstreifen und Radwege erstrecke (§ 4 Abs. 1 der Satzung).

Stv. Matthias H u n d e r t m a r k fragte nach, ob die Reinigungsfläche an zweiseitig bebaubaren Straßen bis zur Mitte der Straße auch auf die Schneereinigung zutreffe. Dies wurde von Herrn S c h ä f f n e r verneint, im Winterdienst beziehe sich das nur auf die Gehwege.

Stv. B r e i d s p r e c h e r stellte fest, dass im Verzeichnis zur Eingruppierung der Straßen nur die beiden Reinigungsklassen 01 und 05 aufgeführt seien. Herr S c h ä f f n e r erklärte, dass diese Klassen die Häufigkeit der wöchentlichen Reinigung im Bereich der gebührenmäßig veranlagten Straßenreinigung darstelle. Eine Reinigungsklasse 02 habe sich vor einigen Jahren auf die sog. Busstrecken bezogen. Dort seien aber keine höheren Verschmutzungsgrade festgestellt worden, daher sei diese Klasse auf 01 zurückgestuft worden. Herr S c h ä f f n e r führte auf Frage von Stve. B o c h ergänzend aus, dass die Jahresgebühr je Quadratmeter Reinigungsfläche in der Klasse 01(1 Reinigung in der Woche) 0,96 € betrage.

Abstimmung: 10.0.0

Zu 2 Ausbau 'Wetzlarer Straße' sowie einem Teilstück der 'Rechtenbacher Straße' (OD Münchholzhausen) inkl. Erneuerung der Kanalisation
Vorlage: 0684/17 - I/223
Mitteilungsvorlage

Stv. B r e i d s p r e c h e r erkundigte sich, ob die gesamten Planungen von einem externen Büro erstellt worden seien.

Stv. B r e i d s p r e c h e r fragte an, ob sich das Mitwirken der enwag an der Baumaßnahme (Ver- und Entsorgungsleitungen) auf die Kosten für die Anwohner auswirke.

Stv. B r e i d s p r e c h e r nahm Bezug auf die Vorlage DS 0576/17 vom 03.05.2017 und die dort angegebene Höhe der Kosten. Er fragte an, warum diese Angabe in der heutigen Mitteilungsvorlage fehle.

StR K o r t l ü k e sagte Beantwortung der vorgenannten Fragen bis zur Sitzung des Ältestenrates am 20.09.2017 zu.

StR K o r t l ü k e bestätigte auf Frage von Stv. B r e i d s p r e c h e r, dass am 06.06.2017 eine öffentliche Ortsbeiratssitzung mit Rederecht der Anlieger stattgefunden habe (Seite 4/5 der Begründung zur Vorlage).

Stv. B r e i d s p r e c h e r bezog sich auf Seite 5/5 der Begründung zur Vorlage und erkundigte sich, ob eine mögliche Landesförderung die von den Anliegern zu leistenden Beiträge reduzieren werde. StR K o r t l ü k e verneinte eine Verrechnung, lediglich die Kosten der Stadt würden verringert.

Auf Frage der Stv. B o c h, mit welcher Ausführungszeit ungefähr zu rechnen sei, gab StR K o r t l ü k e 2 Jahre an. Stve. B o c h bat darauf zu achten, dass die Maßnahmen „Wetzlarer Straße/Rechtenbacher Straße“ und „Schattenlänge“ koordiniert angegangen werden.

Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g fragte an, ob auch eine Erneuerung der Straßenbeleuchtung geplant sei. Dies wurde von StR K o r t l ü k e bejaht. Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g bat um Prüfung, ob es hier aufgrund der energetischen Sanierung eine besondere Förderung (bis zu 75 %) gebe. StR K o r t l ü k e sagte zu, den Hinweis aufzunehmen und prüfen zu lassen. Die Fördermittelverfügbarkeit müsse immer im Blick behalten werden.

Die Vorlage wurde zur Kenntnis genommen.

Zu 3 Ausbau 'Bahnhofstraße Dutenhofen vom vorhandenen Ausbau 'Kirchstraße/Backhausplatz' bis zur 'L3285/Garbenheimer Straße'
Vorlage: 0686/17 - I/224
Mitteilungsvorlage

Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g bezog sich auf Seite 6/7 der Begründung zur Vorlage. In der Ortsbeiratssitzung in Dutenhofen am 14.01.2016 habe es keine abschließende Entscheidung des Gremiums gegeben. Stv. H ö b e l erklärte, dass der Ortsbeirat sich klar für Variante 2 entschieden habe. Man habe sich gegen Variante 1 ausgesprochen, da keine sichtliche Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg zu massiven verkehrstechnischen Problemen führen werde. StR K o r t l ü k e wies darauf hin, dass der bisher „geparkte“ finanzielle Aufwand des 1. Bauabschnittes verjähre, sofern Variante 2 oder Variante 3 umgesetzt würde (Seite 7/7 der Begründung zur Vorlage). Der Magistrat habe in seiner Sitzung am 24.04.2017 den Ausbau gemäß der Variante 1 beschlossen.

Stv. B r e i d s p r e c h e r bat um Information zur Verkehrssicherheit. Stv. H ö b e l gab an, dass der Ortsbeirat Dutenhofen schon länger versucht habe, für den oberen Bereich der Bahnhofstraße eine Parkregelung zu bekommen. Problem sei, dass weder Stadt noch Polizei sagen können, was Fahrbahn und was Gehweg darstelle. Dies sei bis heute nicht geregelt.

Stv. B r e i d s p r e c h e r bat um Prüfung, ob man die Maßnahme nicht noch einmal um ein Jahr verschieben könne, so dass - im Falle einer Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge - die Grundstückseigentümer evtl. entlastet werden könnten. Stv. K i n k l e r schloss sich dieser Auffassung an und bat um ernsthafte Prüfung im Baudezernat. StR K o r t l ü k e gab zu bedenken, dass man aufgrund der Verjährungsfrist zunächst den 1. Bauabschnitt abzurechnen habe. Stv. B r e i d s p r e c h e r empfahl, diese Abrechnung gleich vorzunehmen, um der Verjährung entgegenzuwirken. StR K o r t l ü k e sagte Prüfung zu.

Die Vorlage wurde zur Kenntnis genommen.

Zu 4 Mitteilungen, Anfragen, Niederschrift vom 15.08.2017

Mitteilungen

Pendlerparkplatz Klosterwald
Bezug: Anfrage des Stv. Matthias Hundertmark in der UVE-Sitzung am 15.08.2017

StR K o r t l ü k e verlas folgende Stellungnahme des Fachamtes:

„Die Flächen des Pendlerparkplatzes Klosterwald stehen im Eigentum der Stadt Wetzlar. Die Information über die Schlaglöcher wurde an den Regiebetrieb Straßenunterhaltung weitergemeldet. Die Beseitigung der Schlaglöcher wird in das Unterhaltungsprogramm aufgenommen und im Zuge weiterer Maßnahmen im Bereich Dalheim noch vor Eintritt der Schlechtwetterzeit vorgenommen."

Fläche am Kreisverkehr Garbenheimer Straße
Bezug: Anfrage der Stv. Koster in der UVE-Sitzung am 15.08.2017

StR K o r t l ü k e verlas folgende Stellungnahme des Fachamtes:

„Die Fläche steht im Eigentum der Stadt Wetzlar, ist aber kein offizieller Parkplatz. Da die Fläche u. a. von Besuchern der Arena gut genutzt wird, werden wir versuchen, im Rahmen der Straßenunterhaltung die Fläche noch vor der Schlechtwetterzeit etwas aufzuschottern, um zumindest die groben Schadstellen zu beseitigen."

Mähkonzept Dillspitze
Bezug: Anfrage des Stv. Dr. Wehrenfennig in der UVE-Sitzung am 30.05.2017

StR K o r t l ü k e verlas folgende Stellungnahme des Fachamtes:

„Bei der Dillspitze handelt es sich um eine Fläche im Landschaftsschutzgebiet ‚Auenverbund Lahn-Dill' sowie im Überschwemmungsgebiet von Lahn und Dill. Schon im Rahmen der Beantwortung einer mündlichen Anfrage in der Stadtverordnetenversammlung von Herrn Dr. Wehrenpfennig im September 2016 betreffend des KIWA-Plangebietes ‚Wilde Ecke' im Bereich des Dillufers, DS Nr. 0308/16 - III/16, wurde auf die positive ökologische Entwicklung der Dillspitze (Stichwort Eisvogel und Wespen- und Bienenarten) hingewiesen, nachdem anlässlich eines Windschadens die umgefallene Weide sowie vorhandenes Totholz liegen gelassen wurde.

In diesem Kontext wurde auch die Grünfläche der Dillspitze im Rahmen des 4. Tages der Nachhaltigkeit aus der Pflegestufe 2 herausgenommen und als ‚Bestandteil der Wilden Ecke' im Wesentlichen der Sukzession überlassen. Das heißt, seither wird sie einmal im Jahr gemäht und das Mähgut abgeräumt.

Ziel ist es in diesem Bereich, den typischen Charakter der Talauen von Lahn und Dill zu erhalten, insbesondere die gewässerbegleitenden, standorttypischen heimischen Gehölze und Hochstauden zu sichern bzw. sich entwickeln zu lassen.

Im Randbereich der Dillspitze wird aber weiterhin durch ein partielles Kurzhalten der Grasfläche gewährleistet, dass die dort aufgestellten Sitzbänke erreicht und genutzt werden können."

Verkehrsregelung Schillerplatz
Bezug: Anregung des Stv. Dr. Wehrenfennig zu TOP 4 in der UVE-Sitzung am 15.08.2017

StR K o r t l ü k e verlas folgende Stellungnahme des Fachamtes:

„Die geplante Einbahnregelung im Rahmen der Umgestaltung des Schillerplatzes wird für Radfahrer auch in der Gegenrichtung freigegeben. Eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer wird aufgrund des verkehrsberuhigten Bereichs nicht erwartet. Im noch zu fertigenden bzw. zu ergänzenden Beschilderungsplan wird damit der Hinweis von Herrn Stv. Dr. Wehrenfennig berücksichtigt. Nach Beschlussfassung der Maßnahme ‚Umgestaltung Schillerplatz' durch die Gremien entsprechendes weiteres Vorgehen durch -66- (Tiefbauamt) und -32- (Ordnungsamt)."

<u>Anfragen</u>

Treibgut auf der Lahn

Stv. K i n k l e r bat erneut darum, beim Wasser- und Schifffahrtsamt Koblenz eindringlich auf die regelmäßige Entfernung von Treibgut auf der Lahn in Höhe des Wehrs zu drängen.

Wasserrechtliche Markierung an der Dillspitze

Stve. B o c h erkundigte sich, ob die o. g. Markierung wieder erneuert werden könne.
StR K o r t l ü k e sagte Prüfung zu.

Niederschrift vom 15.08.2017

Die Niederschrift wurde ohne Wortmeldungen genehmigt.

Zu 5 Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

AV Dr. G r e i s schloss die 16. Sitzung des Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschusses.

Die Ausschussvorsitzende: Der Schriftführer:

Dr. G r e i s G e r n e r